

Regierungsratsbeschluss

vom 10. Mai 2004

Nr. 2004/1015

Revision der Verordnung über die Erteilung der Maturität an den Maturitätsschulen des Kantons Solothurn

1. Erwägungen

In Sommer 2002 ist an den Kantonsschulen Solothurn und Olten die erste Maturität nach der neuen schweizerischen Maturitätsverordnung MAV 95 abgeschlossen worden. Die im Rahmen dieser Maturitätsprüfungen durchgeführte Evaluation ergab unter anderem, dass die Maturitätsverordnung in einigen Punkten geändert werden muss: Gestaltung der Prüfung in den naturwissenschaftlichen Fächern und der ersten und zweiten Fremdsprache, Wiederholung von Prüfungen bei einer Repetition, Wahl der Ergänzungsfächer in Kombination mit einem musischen Schwerpunktfach und vor allem der Zeitpunkt der Maturitätsprüfungen. Notwendige Korrekturen des Promotionsreglements wurden vom Departement für Bildung und Kultur bereits auf den 1. August 2003 vorgenommen. Andere Massnahmen konnten die Schulen selber ergreifen und umsetzen.

Am 7. November 2001 hat der Kantonsrat zudem ein Postulat zur Vorverlegung der Maturitätsprüfungstermine, eingereicht von KR Gabriele Plüss vom 4. September 2001, für erheblich erklärt. Das Postulat enthält folgende Forderung: "Der Regierungsrat wird gebeten, die Verordnung über die Erteilung der Maturität an den Maturitätsschulen des Kantons Solothurn vom 17. März 1998 zu revidieren und die mündlichen Maturitätsprüfungen ab dem Jahr 2002 vor den Sommerferien durchzuführen". Die Abklärungen haben inzwischen gezeigt, dass die Vorverlegung des Maturitätsprüfungstermins sinnvoll ist.

Damit die Verordnung für die Schüler und Schülerinnen übersichtlich bleibt, wird eine Totalrevision vorgenommen. Die einzelnen Änderungen sind aus der Synopse im Anhang ersichtlich.

2. Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen

2.1 Zeitpunkt der Maturitätsprüfungen (§ 2)

In der bisher geltenden Verordnung ist festgelegt, dass die schriftlichen Prüfungen vor und die mündlichen Prüfungen nach den Sommerferien stattfinden. Die Zeit zwischen den schriftlichen und mündlichen Prüfungen war vor allem dafür gedacht, dass sich die Kandidaten und Kandidatinnen individuell und vertieft mit literarischen Werken der Mutter- und Fremdsprachen auseinandersetzen, sich nochmals einen Überblick über die Fächer mit mündlichen Prüfungen verschaffen und ihr Wissen weiter vernetzen. Die Evaluation hat ergeben, dass ein grosser Teil der Kandidaten und Kandidatinnen die Zeit zwischen den schriftlichen und mündlichen Prüfungen auch auf diese Art nutzt. Trotz-

dem wünscht sich die Mehrheit der Schüler und Schülerinnen, dass alle Prüfungen vor den Sommerferien abgeschlossen werden. Bei den Lehrerkollegien sind die Meinungen geteilt.

Die meisten Kantone schliessen die Maturitätsprüfungen vor den Sommerferien ab. Es sind nur noch die Kantone Zürich, Glarus, Appenzell AR und St. Gallen, welche die Maturität erst nach den Sommerferien abschliessen.

Werden alle Prüfungen vor den Sommerferien abgelegt, so bleibt die Maturitätsausbildung bis zuletzt kompakt, dicht und intensiv. Zudem wird die Maturitätsausbildung mit einer klaren Grenze abgeschlossen. Die Maturanden und Maturandinnen können ohne Zeitverlust die Rekrutenschule absolvieren oder die Zeitspanne bis zum Studienbeginn z.B. für einen Sprachaufenthalt oder ein Praktikum einsetzen.

Deshalb soll ab Sommer 2005 die Maturität auch im Kanton Solothurn vor den Sommerferien abgeschlossen werden.

2.2 Wahl der Ergänzungsfächer in Kombination mit einem musischen Schwerpunktfach (§ 6, Absatz 4)

Nach dem Reglement der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 15. Februar 1995¹ ist die Wahl des gleichen Fachs als Schwerpunkt- und Ergänzungsfach grundsätzlich ausgeschlossen. Eine zusätzliche Einschränkung betrifft die beiden Schwerpunktfächer Musik und Bildnerisches Gestalten. Wer eines dieser beiden Fächer als Schwerpunktfach gewählt hat, darf kein weiteres musisches Ergänzungsfach oder Sport als Ergänzungsfach wählen. Folgende Kombinationen sind also nach den erwähnten Vorgaben der EDK nicht möglich:

<u>Schwerpunktfach</u>	<u>Ergänzungsfach</u>
Musik	und Bildnerisches Gestalten oder Sport oder Musik
Bildnerisches Gestalten	und Musik oder Sport oder Bildnerisches Gestalten

In der bisherigen Umsetzung hat sich gezeigt, dass die beiden Schwerpunktfächer Musik und Bildnerisches Gestalten auch intellektuell anspruchsvolle Fächer und in den Anforderungen durchaus mit anderen Schwerpunktfächern vergleichbar sind. Zudem umfasst ein Ergänzungsfach in den meisten anderen Kantonen vier oder sechs Jahreslektionen, im Kanton Solothurn aber nur drei Jahreslektionen, dafür werden zwei Ergänzungsfächer gewählt. Das zweite Ergänzungsfach zählt nicht für das Bestehen der Maturitätsprüfung.

Den Schülern und Schülerinnen, die Musik oder Bildnerisches Gestalten als Schwerpunktfach gewählt haben, soll es nun offen stehen, als zweites, für das Bestehen der Maturitätsprüfung nicht zählendes Ergänzungsfach Bildnerisches Gestalten beziehungsweise Musik oder Sport wählen zu können. Die oben dargestellten Kombinationen sollen also mit dem für das Bestehen der Maturität nicht zählenden Ergänzungsfach neu möglich sein.

2.3 Prüfung der ersten und zweiten Fremdsprache (§ 11, Buchstabe c)

¹ SR 413.11

Bei dieser Änderung geht es um die Prüfung in der zweiten Fremdsprache. Bis jetzt konnte die zweite Fremdsprache auch als Prüfungsfach gewählt werden, aber die zweite Fremdsprache konnte durch eine Prüfung in Geschichte oder Geografie ersetzt werden. In den beiden letzteren Fällen wurde die zweite Fremdsprache dann gar nicht geprüft.

Durch folgende Regelung soll nun die zweite Fremdsprache immer geprüft werden: Französisch wird nicht mehr schriftlich und mündlich, sondern nur noch entweder schriftlich oder mündlich geprüft. Die zweite Fremdsprache wird auf jeden Fall geprüft, aber auch nur schriftlich oder mündlich. Von den beiden Fremdsprachen soll in einem unregelmässigen Wechsel jeweils eine mündlich und eine schriftlich geprüft werden.

2.4 Prüfung der naturwissenschaftlichen Fächer (§ 11, Buchstabe f)

Diese Änderung betrifft die Naturwissenschaften. Nach der bisherigen Regelung können die Kandidaten und Kandidatinnen unter den drei Fächern Chemie, Biologie und Physik eines als Prüfungsfach auswählen. Die Maturitätsnote setzt sich dann zur einen Hälfte aus der Prüfungsnote dieses einen Faches und den Erfahrungsnoten der drei Fächer zusammen. So tragen zwei Fächer je $1/6$ zur Maturitätsnote bei und das gewählte Prüfungsfach zusammen mit der Erfahrungsnote $2/3$. Diese unausgewogene Notengewichtung ermöglicht es den Schülern und Schülerinnen, einzelne dieser naturwissenschaftlichen Fächer zu vernachlässigen.

In der neuen Maturitätsverordnung MAV 95 sind die naturwissenschaftlichen Fächer in einem einzigen Fach, nämlich dem Fach Naturwissenschaften, zusammengefasst. Chemie, Biologie und Physik sollen im Sinne der neuen Maturitätsverordnung MAV 95 so weit wie möglich durch fächerübergreifendes Unterrichten miteinander vernetzt werden. Dieses Ziel soll künftig auch durch die Form der Maturitätsprüfung unterstützt werden.

Deshalb soll neu das Fach Naturwissenschaften, bestehend aus Chemie, Biologie und Physik, schriftlich geprüft werden. Dabei soll bei der Aufgabenstellung auf einen angemessenen Anteil fächerübergreifender Fragen geachtet werden.

2.5 Wiederholung von Prüfungen bei einer Repetition (§ 25, Absatz 5)

Diese Änderung betrifft die Prüfungsnote im Fach Geistes- und Sozialwissenschaften (Geografie oder Geschichte) oder in der zweiten Fremdsprache im Falle einer Repetition. Diese Prüfung wird im Fach Geografie schon am Ende des dritten Ausbildungsjahrs abgelegt. Nach geltender Regelung mussten Schüler und Schülerinnen, welche ein Jahr später die Maturitätsprüfungen nicht bestanden, erneut in einem dieser drei Fächer (Geografie, Geschichte oder zweite Fremdsprache) eine Prüfung ablegen.

Neu werden die Schüler und Schülerinnen an den Maturitätsprüfungen am Ende des vierten Ausbildungsjahrs mündlich oder schriftlich in der zweiten Fremdsprache geprüft (siehe Änderung im § 11, Buchstabe c). Dadurch können sie Ende des dritten Ausbildungsjahrs nur noch zwischen Geschichte oder Geografie wählen. Neu soll diese Prüfungsnote aus dem ersten Versuch für das Bestehen der Maturitätsprüfung bei der Repetition angerechnet werden können. Wie bei der Prüfungsnote für die Naturwissenschaften soll es zugleich jedem Kandidaten und jeder Kandidatin offen stehen, die Prüfung in einem dieser beiden Fächer (Geografie oder Geschichte) nochmals zu wiederholen.

2.6 Paragraphen mit redaktionellen Änderungen

Alle Paragraphen wurden neu nummeriert und in den folgenden Paragraphen nach neuer Nummerierung wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen wie z.B. Lehrperson statt Lehrkraft oder Umformulierungen, damit das Gemeinte deutlicher wird (siehe Synopse im Anhang): § 1, § 3, § 5, § 6, Absatz 1, 2 und 4, § 8, Buchstabe e, § 9, § 13, § 14, Absatz 2 und 4, § 15, § 16, Absatz 2 und 3, § 17, § 21, § 22, Abschnitt 1, § 23, § 24, § 25, Absatz 1, 4 und 5.

3. **Beschluss**

Siehe nächste Seite.

Verordnung über die Erteilung der Maturität an den Maturitätsschulen des Kantons Solothurn

(Maturitätsverordnung)

RRB Nr. 2004/1015 vom 10. Mai 2004

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 12 Absatz 1 des Gesetzes über die Kantonsschule Solothurn vom 29. August 1909¹⁾

beschliesst:

I. Durchführung der Prüfungen

§ 1. Organisation

Die Maturitätsprüfungen stehen unter der Leitung des Rektors beziehungsweise der Rektorin und werden in der Regel von den Lehrpersonen abgenommen, welche die Schüler und Schülerinnen in den Prüfungsfächern unterrichtet haben.

§ 2. Zeitpunkt

¹⁾ Die Maturitätsprüfungen finden vor den Sommerferien statt.

²⁾ In Prüfungsfächern, die nicht bis zum Ende der Schulzeit unterrichtet werden, werden die Maturitätsprüfungen nach Abschluss des betreffenden Fachunterrichts durchgeführt. Diese Prüfungen finden zu Beginn des letzten Schuljahres statt.

§ 3. Zulassung

¹⁾ Zu den Prüfungen, die am Ende des letzten Ausbildungsjahres abgenommen werden, werden Schüler und Schülerinnen zugelassen, welche die Schule mindestens während des letzten Jahres besucht haben und die eine Maturaarbeit verfasst haben, die von der betreuenden Lehrperson angenommen worden ist.

²⁾ Wird die Maturaarbeit nicht fristgerecht eingereicht oder auch nach einer Überarbeitung endgültig nicht angenommen, so hat dies der Rektor oder die Rektorin dem Kandidaten oder der Kandidatin unter Angabe der Rechtsmittel zu eröffnen. In diesem Falle gilt die gleiche Regelung wie für Schüler und Schülerinnen, welche die Maturitätsprüfung nicht bestanden haben (§§ 24 und 25).

³⁾ Wer zweimal eine Maturitätsprüfung nicht bestanden hat, wird zu keiner weiteren Maturitätsprüfung zugelassen.

§ 4. Verhinderung

Kandidaten und Kandidatinnen, die wegen Krankheit oder Unfall eine Prüfung nicht ablegen können, haben ein Arztzeugnis vorzulegen und werden zu einer Nachprüfung aufgeboten. Nachträgliche Meldungen werden nicht berücksichtigt. Die Kandidaten und Kandidatinnen sind vor Beginn der Prüfung über diese Bestimmung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 5. Maturitätsfächer

¹ Für das Bestehen der Maturitätsprüfung entscheiden die Leistungen in neun Fächern, nämlich in den sieben Grundlagenfächern, in dem vom Schüler oder von der Schülerin gewählten Schwerpunkt-fach und in dem vom Schüler oder von der Schülerin als zählendes Maturitätsfach gewählten Ergän-zungsfach.

² Bis spätestens Ende des zweitletzten Ausbildungsjahres müssen die Schüler und Schülerinnen eines der gewählten Ergänzungsfächer als Maturitätsfach festlegen.

§ 6. Grundlagenfächer, Schwerpunktfach und Ergänzungsfächer

¹ Grundlagenfächer sind:

- Deutsch
- Französisch oder Italienisch
- Italienisch oder Französisch oder Englisch oder Latein
- Mathematik
- Naturwissenschaften (Biologie und Chemie und Physik)
- Geistes- und Sozialwissenschaften (Geschichte/Staatskunde, Geografie und Einführung in Wirtschaft und Recht)
- Bildnerisches Gestalten oder Musik

² Schwerpunktfächer sind:

- Latein
- Griechisch
- Italienisch
- Spanisch
- Physik und Anwendungen der Mathematik
- Biologie und Chemie
- Wirtschaft und Recht
- Bildnerisches Gestalten
- Musik

³ Ergänzungsfächer, die für das Bestehen der Maturität mitzählen, sind:

- Physik
- Chemie
- Biologie
- Anwendungen der Mathematik
- Geschichte
- Geografie
- Philosophie
- Religionslehre
- Wirtschaft und Recht
- Pädagogik/Psychologie
- Bildnerisches Gestalten
- Musik

¹) BGS 414.411.

– Sport

⁴ Die Wahl desselben Fachs als Schwerpunkt- und als Ergänzungsfach ist ausgeschlossen. Überdies schliesst die Wahl von Musik als Schwerpunktfach die Wahl von Bildnerischem Gestalten oder Sport als Ergänzungsfach, das für das Bestehen der Maturität zählt, aus. Die Wahl von Bildnerischem Gestalten als Schwerpunktfach schliesst die Wahl von Musik oder Sport als Ergänzungsfach, das für das Bestehen der Maturität zählt, aus.

§ 7. Zählende Noten

Für die Maturitätsnoten zählen Erfahrungsnoten und Prüfungsnoten.

§ 8. Erfahrungsnoten

Die Erfahrungsnoten werden wie folgt berechnet:

- a) In den Grundlagenfächern Deutsch, Französisch oder Italienisch, Italienisch oder Französisch oder Englisch oder Latein, Mathematik, Bildnerischem Gestalten oder Musik, im Schwerpunktfach und im Ergänzungsfach zählt die letzte Zeugnisnote als Erfahrungsnote.
- b) Die Erfahrungsnote im Grundlagenfach Musik entspricht dem auf ganze und halbe Noten gerundeten arithmetischen Mittel aus der letzten Zeugnisnote im Fach Musik und der Note im Instrumentalunterricht.
- c) Die Erfahrungsnote im Schwerpunktfach Musik entspricht dem arithmetischen Mittel aus der letzten Zeugnisnote im Fach Musik und der Note im Instrumentalunterricht.
- d) Die Erfahrungsnote Naturwissenschaften entspricht dem auf ganze und halbe Noten gerundeten arithmetischen Mittel der letzten Zeugnisnoten in den Fächern Biologie, Chemie und Physik.
- e) Die Erfahrungsnote Geistes- und Sozialwissenschaften entspricht dem auf ganze und halbe Noten gewichteten arithmetischen Mittel der letzten Zeugnisnoten in den Fächern Geschichte, Geographie und Einführung in Wirtschaft und Recht. Die Gewichte sind: Geschichte und Geographie je 3 Teile; Einführung in Wirtschaft und Recht 1 Teil.
- f) Wo die Schwerpunktfächer auch als Grundlagenfächer unterrichtet werden, bezeichnet die Schulleitung die Semester oder bei Jahrespromotion die Jahresperiode, deren Zeugnisnoten als Erfahrungsnoten zählen.

§ 9. Sonderfälle

Für die Ermittlung der Erfahrungsnoten von Schülern und Schülerinnen, welche aus einer anderen Schule im Verlaufe des dritten Ausbildungsjahres an die Kantonsschule übertreten, trifft die Schulleitung eine Sonderregelung.

§ 10. Maturitätsnoten von Fächern ohne Prüfung

In Fächern, in denen keine Prüfung abgelegt wird, entsprechen die Maturitätsnoten den Erfahrungsnoten.

§ 11. Prüfungsfächer

Folgende Fächer werden geprüft:

- a) Deutsch
- b) Französisch oder Italienisch
- c) Die zweite Fremdsprache (Grundlagenfach)
- d) Mathematik
- e) Schwerpunktfach

- f) Naturwissenschaften (Biologie, Chemie und Physik)
- g) Geschichte oder Geografie

§ 12. Prüfungsart

¹ Geprüft wird in den Fächern

- a) Deutsch schriftlich und mündlich
- b) Französisch oder Italienisch schriftlich oder mündlich
- c) Die zweite Fremdsprache (Grundlagenfach) schriftlich oder mündlich
- d) Mathematik schriftlich und mündlich
- e) Schwerpunktfach schriftlich und mündlich
- f) Naturwissenschaften (Biologie, Chemie und Physik) schriftlich
- g) Geschichte oder Geografie schriftlich oder mündlich.

² Die Schüler und Schülerinnen können das Prüfungsfach unter Absatz 1, Buchstabe g wählen.

³ In einem der unter Absatz 1, Buchstabe b und c aufgeführten Fächer findet eine schriftliche, im andern Fach eine mündliche Prüfung statt.

⁴ Die Schulleitung bestimmt die Prüfungsart unter Absatz 1, Buchstaben b, c und g.

⁵ In den Schwerpunktfächern Musik und Bildnerischem Gestalten wird schriftlich und mündlich-praktisch geprüft.

§ 13. Information über das Prüfungsverfahren

Spätestens zwei Monate vor einer Prüfung muss die Fachlehrperson die Kandidaten und Kandidatinnen über das Prüfungsverfahren orientieren.

§ 14. Schriftliche Prüfungen

¹ Die schriftlichen Prüfungen dauern im Fach Deutsch vier Stunden, in allen übrigen Fächern drei Stunden.

² Die Prüfungsaufgaben werden von den Fachlehrpersonen ausgearbeitet und den Experten und Expertinnen rechtzeitig zur Genehmigung vorgelegt.

³ Im Einverständnis mit der Schulleitung legen die Fachschaftskonferenzen zusammen mit den Experten oder Expertinnen die erlaubten Hilfsmittel fest.

⁴ Die Fachlehrperson korrigiert und bewertet die Prüfungsarbeiten. Diese sind den Experten und Expertinnen rechtzeitig zuzustellen, so dass sie sich ebenfalls ein Bild über die Arbeiten machen können. Die Noten werden von der Fachlehrperson gemeinsam mit dem Experten oder der Expertin festgelegt.

§ 15. Mündliche Prüfungen

¹ Die mündliche Prüfung dauert pro Kandidat oder Kandidatin 15 Minuten.

² Der Experte oder die Expertin hält den Verlauf der mündlichen Prüfung schriftlich fest. Die Noten werden im Anschluss an die Prüfung von der Fachlehrperson und dem Experten oder der Expertin gemeinsam festgelegt.

§ 16. Mündlich-praktische Prüfungen

¹ Im Schwerpunktfach Musik dauert die mündlich-praktische Prüfung eine halbe Stunde. Der praktische Teil der Prüfung besteht aus einem Instrumentalvortrag oder Sologesang.

² Im Schwerpunktfach Bildnerisches Gestalten umfasst die mündlich-praktische Prüfung einen praktischen Teil von vier Stunden, eine mündliche Präsentation der Arbeiten von 15 Minuten und eine mündliche Prüfung von 15 Minuten.

³ Der Experte oder die Expertin hält den Verlauf der mündlichen Prüfung beziehungsweise der Präsentation und des Instrumentalvortrages schriftlich fest. Die Noten werden im Anschluss an die Prüfung von der Fachlehrperson und dem Experten oder der Expertin gemeinsam festgelegt.

§ 17. Strittige Fälle

In allen Fällen, in denen sich Fachlehrperson und Experte oder Expertin über die Notengebung nicht einigen können, entscheidet die Maturitätskommission.

§ 18. Prüfungsnoten

¹ Die Noten der schriftlichen und der mündlichen beziehungsweise der mündlich-praktischen Prüfungen werden in ganzen und halben Zahlen ausgedrückt. 6 ist die beste Note, 1 die schlechteste.

² Die Prüfungsnote entspricht dem arithmetischen Mittel der Noten des schriftlichen und des mündlichen oder des mündlich-praktischen Exams. Die Note wird nicht gerundet.

³ Wird nur schriftlich oder mündlich geprüft, zählt die Note als Prüfungsnote.

§ 19. Maturitätsnoten von Fächern mit Prüfung

In den Maturitätsfächern mit Prüfung entsprechen die Maturitätsnoten dem auf halbe und ganze Noten gerundeten arithmetischen Mittel aus Prüfungsnote und Erfahrungsnote. Liegt es genau zwischen einer ganzen und einer halben Note, so wird aufgerundet.

§ 20. Bestehen der Prüfung

¹ Die Maturitätsprüfung ist bestanden, wenn in den neun Maturitätsfächern

1. nicht mehr als drei Noten unter 4 erteilt wurden und
2. die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben.

² Wer unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder sich anderweitig unerlaubte Vorteile verschafft, hat die Maturitätsprüfung nicht bestanden.

³ Kandidaten oder Kandidatinnen, die sich weigern, eine von ihnen verlangte bewertbare Prüfungsleistung zu erbringen, wird die Maturität nicht erteilt.

§ 21. Entscheid

¹ Der Entscheid über die Erteilung des Maturitätszeugnisses wird auf Antrag der Fachlehrpersonen und der Experten und Expertinnen von der Maturitätskommission gefällt.

² Nach der Sitzung eröffnet der Rektor beziehungsweise die Rektorin oder die Klassenlehrperson die Ergebnisse im Namen der Maturitätskommission. Die Schüler und Schülerinnen sind im Besitz der schriftlichen Rechtsmittelbelehrung.

³ Jeder Kandidat und jede Kandidatin hat das Recht, nach Abschluss der Prüfung die eigenen korrigierten Prüfungsarbeiten und die erhaltenen Noten einzusehen.

§ 22. Maturitätsausweis

¹ Form und Inhalt des Maturitätszeugnisses richten sich nach Artikel 20 der Verordnung der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 15. Februar 1995¹).

² Zusätzlich im Maturitätszeugnis aufgeführt werden

a) Thema und Bewertung der Maturaarbeit

b) die Note des kantonalen Ergänzungsfachs

c) die Teilnoten in den naturwissenschaftlichen und in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächern.

³ Auf Antrag des Schülers oder der Schülerin werden vollständig absolvierte fakultative Kurse ins Maturitätszeugnis eingetragen.

§ 23. Rechtsmittel

Gegen Entscheide aufgrund dieser Verordnung kann innerhalb von zehn Tagen beim Departement für Bildung und Kultur Beschwerde geführt werden. Der Entscheid des Departements für Bildung und Kultur ist endgültig.

II. Wiederholung der Maturitätsprüfung

§ 24. Zulassung

Wer die Maturitätsprüfung nicht bestanden hat oder von ihr ausgeschlossen worden ist, kann erst zur Maturitätsprüfung des folgenden Jahres wieder zugelassen werden.

§ 25. Repetition des letzten Schuljahres, Berechnung der Erfahrungsnoten und der Maturitätsnoten

¹ Der Kandidat oder die Kandidatin kann die Maturitätsprüfung nur nach Repetition des ganzen letzten Jahres wiederholen. Eine weitere Maturaarbeit ist nicht einzureichen, sofern die erste Maturaarbeit angenommen wurde.

² Wird gegen die Nichterteilung des Maturitätszeugnisses Beschwerde geführt, so ist der Unterricht auch während der Dauer des Beschwerdeverfahrens zu besuchen.

³ Die Erfahrungsnoten in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch oder Italienisch oder Latein und Mathematik sowie die Erfahrungsnoten im Schwerpunktfach und im für die Maturität zählenden Ergänzungsfach stützen sich ausschliesslich auf das Repetitionsjahr.

⁴ Die Erfahrungsnote im Fach Geistes- und Sozialwissenschaften stützt sich auf die nach § 8, Buchstabe e gewichteten letzten Zeugnisnoten in Geografie und Einführung in Wirtschaft und Recht sowie auf die Jahresnote in Geschichte im Repetitionsjahr.

⁵ Der Kandidat oder die Kandidatin kann wählen, ob er oder sie erneut eine Prüfung in Geografie oder Geschichte ablegen will. Die Maturitätsnote ergibt sich aus der Note der gewählten Maturitätsprüfung und der Erfahrungsnote im entsprechenden Fach.

⁶ Ist die Maturitätsnote im Fach Naturwissenschaften ungenügend, kann der Kandidat oder die Kandidatin eine Nachprüfung absolvieren. Die Maturitätsnote ergibt sich aus der Note dieser Nachprüfung und der Erfahrungsnote im Fach Naturwissenschaften.

¹) SR 413.11.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26. Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

² § 2, Absatz 1 wird erstmals auf die Maturitätsprüfungen 2005 angewendet.

³ § 11, Buchstaben f und g und § 12, Absatz 1, Buchstaben f und g werden erstmals auf die Maturitätsprüfungen (Vormatura) 2005 angewendet.

⁴ § 11, Buchstabe c und § 12, Absatz 1, Buchstaben b und c sowie Absatz 3 und 4 werden erstmals auf die Maturität 2006 angewendet.

§ 27. Aufhebung geltenden Rechts

Alle dieser Verordnung widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung über die Erteilung der Maturität an den Maturitätsschulen des Kantons Solothurn (Maturitätsverordnung) vom 17. März 1998¹) sind aufgehoben.



Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Beilage

Synopse der bisherigen und der geänderten Maturitätsverordnung

¹) GS 94, 430 (BGS 414.471.11).

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (8), GI, AV, DK, PSt, DA, em, MM, bz

Amt für Mittel- und Hochschulen (3)

Dr. Rudolf Tschumi, Vorsitzender Schulleitung, Kantonsschule Solothurn, Herrenweg, 4500 Solothurn
(5)

Dr. Bruno Colpi, Vorsitzender Schulleitung, Kantonsschule Olten, Hardwald, 4600 Olten (5)

Amt für Volksschule und Kindergarten

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung

SKLV, Hans Roth, Präsident, Burgstrasse 22, 5012 Schönenwerd

Geschäftsstelle LSO, Roland Misteli, Patriotenweg 9, 4500 Solothurn

Präsident SOL: Beat Beiner, Hüslimatt 2, 4543 Deitingen

Solothurnischer Kantonalverband für Lehrkräfte an Berufsschulen, c/o Georg Berger, GIBS Olten,
Aarauerstrasse 30, 4601 Olten

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Geschäftsstelle, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Mitglieder Koordinationskommission Bildung (6, Versand durch das DBK-Sekretariat)

Mitglieder der Arbeitsgruppe (8, Versand durch das Amt für Mittel- und Hochschulen)

Martin Greder, Parlamentscontroller

Parlamentsdienste

Fraktionsvorsitzende (4)

Staatskanzlei SAN (Einleitung Einspruchsverfahren)

GS

BGS

Veto Nr. 41 Ablauf der Einspruchsfrist: 15. Juli 2004.

Verteiler Verordnung

Departement für Bildung und Kultur (10)

Amt für Mittel- und Hochschulen (3500, zu Händen der Schulen)